

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 22

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Gewerbe-Verbandes des Kantons Zürich beschloß, den Entwurf des schweizerischen Zentralvorstandes zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben abzulehnen, da er in verschiedener Hinsicht nicht zweckentsprechend sei. Der Verband will eigene und neue Anträge vorlegen.

Ausstellungswesen.

Bündnerische Industrie- und Gewerbeausstellung in Chur. (Mitget.) Der Besuch dieser nun in allen Abteilungen fertig gestellten bündnerischen Gewerbeschau, der besonders interessante Sondergruppen für Hotelerie und Sport, Jagd und Fischerei, sowie eine sehr sorgfältige Kunstabteilung angegliedert sind, übertrifft die optimistischsten Erwartungen. Namentlich von Seiten der in Graubünden weilenden Fremden ist die Frequenz sehr stark und lässt beispielsweise auch an Wochentagen die Besucherzahl des öfters tausend übersteigen. An Sonntagen hebt sich dieselbe bis ins dritte und vierte Tausend, wozu das sehr abwechslungsreiche Unterhaltungsprogramm nicht wenig beiträgt. Wie der Innere, dürfte folcherweise auch der äußere Erfolg der groß angelegten Ausstellung gewiss sein, die im September ihrer höchsten Steigerung entgegensteht. W.

Verschiedenes.

Vom kantonalen Feuerwehrkurs in Rorschach (Sankt Gallen). Zum Abschluß des in allen Teilen gelungenen viertägigen Feuerwehrkommandanten-Kurses in Rorschach wurden am 21. August verschiedene Experimente, die das allgemeine Interesse beanspruchen, vorgeführt.

Das erste und Hauptexperiment galt dem Eternit, über welches moderne Baumaterial auch schon in diesem Blatt geschriften wurde, und zwar namentlich der Explosionsgefahr wegen bei Brandausbrüchen. Um diesen teilweise entstellten und unklaren Berichten zu begegnen, haben die schweizerischen Eternitwerke A.-G. aus Niederurnen eine kleine, mit Eternit bekleidete Hütte erstellen lassen, die in der Folge als Brandobjekt diente. Bald brannte das Innere der Hütte lichterloh, und schon züngelten auch die Flammen aus dem Dache; ein Geknatter der abpringenden Eternitbedachung setzte ein, ohne jedoch die zahlreichen Zuschauer vom engen Kreise zu vertreiben, denn die kleinen Eternitstücke flogen nicht weiter als 15—20 m; die Befürchtungen wegen der Gefährdung der Feuerwehrleute und des sonstigen Publikums sind also vollständig grundlos, und auch Dr. Oberstdivisionär Schieß äußerte sich zu seiner Umgebung: „Nicht für und nicht gegen die Interessen der Eternitwerke haben wir heute dieses Experiment vorgeführt, sondern um zu zeigen und zu prüfen, wie weit die „Explosionsgefahr“ des Eternits auf den „ungepanzerten“ Feuerwehrmann besteht; wie jedermann zugeben wird, kann von einer Gefährdung nicht gesprochen werden, ja es freut mich, hier konstatieren zu können, daß die Eternitbedachung dem vordringenden Feuerwehrmann weit weniger zu Befürchtungen Anlaß gibt, als die Ziegelbedachung.“

Ein anderes Experiment zeigte einen Zimmerbrand, welcher Raum mit Eternit vollständig ausgekleidet war. Ein mächtiges Feuer von über tausend Hitzegraden wütete im Innern, und es mußte konstatiert werden, daß das Feuer der äußeren Holzverschalung nichts anzuhaben vermochte, das verheerende Element konnte ohne Mühe auf den Herd beschränkt werden.

Als neue Industrie in Fällanden (Zürich) soll eine Leuchter- und Metallwarenfabrik „Helvetia“ gegründet werden. Die Fabrik wird etwa 70 Arbeiter beschäftigen und könnte auch Heimarbeit für weibliche Personen abgeben.

Feilen = Industrie = Ritter.

Der Verband Schweiz. Eisenwarenhändler erucht uns um Aufnahme folgender Zuschrift:

Vom Kanton Aargau geht uns wieder durch einen Kollegen eine Klage zu. Derselbe wurde von einem seiner Kunden, einem Zimmermeister, um Hilfe angegangen.

Es handelt sich hier um die Firma: „Comptoir Industriel Technique Chemin vert 59 in Genf.“

Ein Reisender obiger Firma besuchte einen Zimmermeister und brachte es dazu, daß letzterer ihm eine Bestellung von Feilen unterschrieb und zwar: „Schwert, $\frac{1}{2}$ Schwert- und Messerfeilen, $\frac{1}{2}$ Schlicht, 8 und 10“.

Wie immer, glaubte der Käufer 3—4 Dz. gekauft zu haben und unterschrieb blindlings den Bestellzettel des Kommissionsheftchens des Reisenden, ohne weder Preis noch Qualität festzustellen. Natürlich erhielt der Zimmermeister nach einiger Zeit anstatt 4, 12 Dz. Feilen und zwar ächte Auschußware, zwei mal teurer als prima Vallorber Feilen, die von anständigen Händlern verkauft werden.

Einem Lausanner Schreiner ging es genau so, nur bekam er das doppelte Quantum als der Aargauer, auch hieß die Firma nicht genau gleich sondern

„Comptoir Industriel de l'Est à Besançon“.

Beide Firmen verfolgen das gleiche Verfahren und haben die gleichen Preise
z. B. Schwert- und Messerfeilen 8" 10"

das Dz. 21.20 31.90

Das Verfahren, immer das gleiche, wovor ich wieder einmal warnen möchte, gleich wie man alle Tage die Frauen vor dem Feueranzünden mit Petroleum warnt, besteht aus folgendem Kniff:

Der Reisende der beklagten Firma kommt zum Handwerker mit einem äußerst guten Mundstück und malt dem Meister alles mögliche von der Güte und Billigkeit seiner Feilen und des Stahls vor, und daß bei ihm als Fabrikant, der Zwischenhandel vermieden werde. Wenn der Reisende dann endlich durch Ermüden seinen Mann dazu gebracht hat eine kleine Probe zu bestellen, so wird die Bestellung rasch in das Kommissionsbüchlein eingetragen und dem bereits ungeduldigen Opfer zum unterschreiben unterbreitet, mit dem Bemerkung, die Bestellungen werden vom Hause nicht ausgeführt, wenn sie nicht vom Käufer unterschrieben seien. Der Käufer geht auf den Leim und unterschreibt, ohne jedoch zu lesen, wenn er sich auch den Schein gibt. Der Handwerker getraut sein Misstrauen vor dem Herrn Reisenden, der gewöhnlich ein feinerer Herr ist, als so ein gewöhnlicher Eisenwarenhändler oder dessen Vertreter, nicht zu zeigen. Trägt doch ein solcher Feilenritter gewöhnlich Lederhandschuhe und Kragen mit „Sprungbrättli.“

Das Bestellungsdoppel ist also der Fallstrick, der dem arglosen Handwerker ums Portemonnaie gelegt wird.

Da steht oben allerlei Reklame und Firmenangabe, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, in allen möglichen Abstufungen des Fettdruckes und des gewöhnlichen Druckes. Möglichst klein und verschwindend steht dann unter Anderem:

„Preise sind auf der Rückseite gedruckt.“

Dann folgt in möglichst unleserlichen und ineinander geschriebener Schrift die Bestellung, unten Datum und